

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Mosh Saar

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Mosh Saar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von Rock, Metal und verwandter Musik im Saarland.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. Unterstützung bestehender und Durchführung eigener regelmäßig stattfindender kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Konzerte und Festivals).
2. Information der Öffentlichkeit durch Internetpräsenz, sowie durch Presse (z.B. Printmedien und Internet).
3. Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches zwischen kunst- und musikschaaffenden Personen und Bands.
4. Förderung des musikalischen Nachwuchses, insbesondere von jungen und unbekanntem Bands.

§3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei natürlichen Personen ist Voraussetzung für den Beitritt die Volljährigkeit.

Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (elektronische Post, alternativ postalisch) an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Neue Mitglieder haben den Status eines Fördermitgliedes, außer es wird explizit im Beitrittsantrag der Status eines aktiven Mitgliedes gewünscht (siehe auch §7).

§5 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Finanzordnung dargestellt.

Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeitenden orientieren.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. *Austritt aus dem Verein:*

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (elektronische Post, alternativ postalisch) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

2. *Ausschluss und Streichung:*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (elektronische Post, alternativ postalisch) mit der Bezahlung von

Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es fahrlässig oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

3. *Tod.*

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktives Mitglied

Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Mosh Saar e.V. zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken. Alle aktiven Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und angehalten, ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung zu zahlen.

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben, etwa durch die Organisation und Ausführung von Projekten und Events, zu beteiligen. Sollte dies innerhalb von zwei Geschäftsjahren nicht beachtet werden, führt dies zum Wechsel in den Status eines Fördermitgliedes. Dies wird durch den Vorstand umgesetzt.

Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut der Mosh Saar e.V. Finanzordnung. Kein aktives Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Mosh Saar e.V.

Fördermitglied

Fördermitglieder sind angehalten, ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung zu zahlen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben die Möglichkeit Ideen, Vorschläge und Verbesserungen bekannt zu geben und anzuregen.

Fördermitglieder haben die Möglichkeit, als aktive Mitglieder durch den Vorstand ernannt zu werden. Kein Fördermitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Mosh Saar e.V.

§8 Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den aktiven Mitgliedern.

Der Vorstand, bestehend aus der ersten und zweiten vorsitzenden Person, sowie der kassenverwaltenden Person.

§9 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die maximale Dauer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine erste und zweite vorsitzende Person, sowie die kassenverwaltende Person.

Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der freien, geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Zur Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Wird die notwendige Mehrheit der Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den sich bewerbenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch die im Amt nachfolgende Person. Endet das Amt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden werden kann.

Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes werden von der ersten vorsitzenden Person oder im Fall einer Verhinderung durch die zweite vorsitzende Person einberufen und geleitet. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Einberufung ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (elektronische Post, alternativ postalisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden. Die Tagesordnung ist von der ersten vorsitzenden Person nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der ersten vorsitzenden Person kommt der Stichtscheid zu. Sollte diese von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der zweiten vorsitzenden Person der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied

dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (elektronische Post, alternativ postalisch) Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Das Vermögen des Mosh Saar e.V. wird vom Vorstand verwaltet; der kassenverwaltenden Person obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck erhält die kassenverwaltende Person den vollen Kontozugriff.

Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Vor jeder Mitgliederversammlung, sowie zum Abschluss des Geschäftsjahres, hat eine Buchprüfung durch die kassenprüfenden Personen, die aus der Mitgliedschaft gewählt sind, zu erfolgen. Alle Prüfberichte sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist Geschäftsführer des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder dürfen den Verein jeweils gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über den Status von Mitgliedern.

§10 Mitgliederversammlung

Die vorsitzende Person, oder im Falle ihrer Verhinderung die zweite vorsitzende Person, beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch elektronische Post, alternativ postalisch unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die aktuellste bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Mitglieder sind angehalten, Änderungen ihrer Kontaktdaten rechtzeitig dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt die kassenverwaltende Person Rechnung ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand den Geschäftsbericht ab.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten vorsitzenden Person geleitet. Ist diese nicht anwesend, von der zweiten vorsitzenden Person, oder, wenn auch diese nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine versammlungsleitende Person aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der kassenprüfenden Personen;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird von der versammlungsleitenden Person festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand dies von sich aus für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei kassenprüfende Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die kassenprüfenden Personen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für die direkt folgende Amtsperiode ist nicht möglich.

§11 Sitzungsberichte

Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von der ersten vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, zu unterzeichnen.

Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von der protokollführenden Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Bei Auflösung, der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins einer anderen, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur verwenden muss.

Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.